

Das neue Waffengesetz

Was ändert sich für uns Sportschützen?

Stand: 24.02.2003

Verfasser: Christian Strasheim
Kontakt: c.strasheim@web.de

Aktuelle Version dieser Datei: <http://www.strasheim.de/waffenrecht/>

Die Verbreitung dieser Präsentation und die Verwendung im Rahmen kostenloser Informationsveranstaltungen ist ausdrücklich gestattet und erwünscht.

Ein paar Hinweise zum Ablauf einer Präsentation auf Basis dieser Folien:

- Die folgenden Kommentare enthalten zusätzliche Infos und Erläuterungen -- das Wesentliche steht hoffentlich auf den Folien, sollte aber natürlich trotzdem nochmal verbal erläutert werden.
- Die ganze Veranstaltung lässt sich in rund einer halben Stunde durchziehen, mit Fragen sollte man aber eher eine Stunde kalkulieren. Ich empfehle, einen Ausdruck des neuen WaffG mitzunehmen, um auf spezielle Nachfragen reagieren zu können!
- Am besten ist natürlich, wenn man einen Video-Beamer mitsamt Computer (Notebook) zur Verfügung hat. Alternativ kann man die Präsentation auch auf Folie ausdrucken (spezielle Folien für Tintenstrahl- und Laserdrucker gibt's im Fachhandel) und dann auf einen Overhead-Projektor legen. Tip: Wer PowerPoint besitzt, sollte die PPS-Datei von der o.g. Web-Site laden und diese ausdrucken -- hier gibt es mehr Einstellungsmöglichkeiten, z.B. ein reiner Schwarz-Weiss-Druck.
- Je nach Zahl der Teilnehmer und Möglichkeit, Kopien/Ausdrucke anzufertigen, kann man den Teilnehmern auch ein Handout geben. Dabei können (über PowerPoint, s.o.) auch zwei oder mehr Folien auf eine Seite gedruckt werden. Ob man das Handout vor oder nach der Präsentation verteilt, ist Geschmackssache -- hebt man sich das Handout bis zum Schluss auf, erhöht dies erfahrungsgemäss die Aufmerksamkeit der Teilnehmer.
- Es empfiehlt sich, gleich am Anfang die "Spielregeln" für Fragen bekanntzugeben. In der Praxis bewährt hat es sich, Zwischenfragen zuzulassen. Diese sollten gleich beantwortet werden, wenn sie zum aktuellen Thema gehören; ansonsten stellt man die Beantwortung lieber hintenan.

Übersicht

- Neue Regelungen für Zuverlässigkeit, Bedürfnis und Altersgrenzen
- Kontigentierung
- Neue Gelbe WBK
- Neue Aufbewahrungsvorschriften
- Verbotene Gegenstände
- "Kleiner Waffenschein"
- Ausblick

Das neue Waffengesetz bringt nicht wirklich viele Neuerungen -- aber diese sollte man kennen, um nicht unwissentlich gegen ein Gesetz zu verstossen und so seine Zuverlässigkeit auf's Spiel zu setzen. Was also ist neu? <Kurz auflisten, was auf der Folie steht.>

Zuverlässigkeit

Unwiderlegbare Annahme der Unzuverlässigkeit bei ...

- Verurteilung wegen eines Verbrechens
- Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat (Verjährung: 10 Jahre)

§5.1.1 WaffRNeuRegG

Die Kriterien für eine "Erlaubnis zu Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe" (= WBK) sind zwar nach wie vor Mindestalter, Zuverlässigkeit / persönliche Eignung, Sachkunde und Bedürfnis. Neu sind allerdings die genauen Regeln für diese einzelnen Kriterien.

Fangen wir mit der Zuverlässigkeit an. Nach altem WaffG hiess es, die Zuverlässigkeit fehle in der Regel (!!!) bei einer Verurteilung wegen einer schweren Straftat (es folgt eine Auflistung mit Schwerpunkt auf Angriffe auf Leib und Leben oder Eigentum). Diese Annahme der Unzuverlässigkeit war widerlegbar -- nach dem neuen WaffG ist unter den auf der Folie genannten Kriterien die Zuverlässigkeit unwiderlegbar verloren. Das Ganze gilt natürlich auch rückwirkend für bereits erteilte WBKs.

Zur Erläuterung: Verbrechen (gemäss §12 StGB) sind Straftaten, die mit mindestens (!!!) einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Beispiele: Schwere (!) Körperverletzung (§226 StGB; Kriterium: dauerhafter Schaden).

(Am Rande bemerkt: Rechts unten steht immer, wo im WaffG sich die entsprechende Regelung findet.)

Zuverlässigkeit (II)

Unwiderlegbare Annahme der Unzuverlässigkeit bei ...

- missbräuchlicher oder leichtfertiger Verwendung von Waffen oder Munition
- unvorsichtigem oder unsachgemäßem Umfang oder nicht-sorgfältiger Verwahrung
- Überlassung von Waffen oder Munition an nicht-berechtigte Personen

VORSICHT: Es genügt, wenn "Tatsachen die Annahme rechtfertigen"!

§5.1.2 WaffRNeuRegG

Diese Regelung gab es bisher in praktisch identischer Form schon. Warum also erwähnen wir das nochmal ausdrücklich? Ganz einfach: Weil es mit dem neuen Waffengesetz für den Legalwaffenbesitzer eine Reihe von neuen Regeln gibt (Stichwort zum Beispiel: Aufbewahrung), deren Nicht-Beachtung nicht nur eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen, sondern auch zum Verlust der Zuverlässigkeit führen kann! Und: "Zuverlässigkeit weg" heisst: Erlaubnis weg, Waffen weg!

Zuverlässigkeit (III)

Regelmässige Annahme der Unzuverlässigkeit bei Verurteilung wegen ...

- einer vorsätzlichen Straftat (unabhängig von der Art der Tat!)
- einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff
- einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat
- einer Straftat nach dem WaffG, dem KWKG, dem SprengG oder dem BJagdG

...

Verschärft wurden auch die Kriterien, bei denen durch die Behörde Unzuverlässigkeit regelmässig angenommen werden kann. Beispiele:

Vorsätzliche Straftat: Das kann wirklich alles sein, was man vorsätzlich (= nicht fahrlässig) tut -- auch wenn es auf den ersten Blick nicht mal besonders schlimm klingt. Beispiele: Beleidigung (Strafrahmen: bis 1 Jahr), Sachbeschädigung (Strafrahmen: bis zu 2 Jahre).

Fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit Waffen: Beispielsweise fahrlässige Körperverletzung durch nachlässigen Umgang mit der Waffe

Gemeingefährliche Straftat: Zum Beispiel Gefährdung des Strassenverkehrs = Fahren unter Alkoholeinfluss oder grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten

...

Zuverlässigkeit (IV)

- zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe
- Verjährung: 5 Jahre nach Rechtskraft und ggf. Verbüßung der Strafe
- "regelmässige Annahme" = kann widerlegt werden

§5.2.1 WaffRNeuRegG

...

Wobei als weiteres Kriterium lediglich die Strafhöhe genannt wird, nämlich 60 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe (natürlich auch, wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wurde). Auch eine zweifache Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe reicht aus.

Prüfung der Zuverlässigkeit

- **NEU:** Zusätzliche Anfrage beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (= zur Feststellung, ob irgendwo im Bundesgebiet ein Verfahren anhängig ist)
- **NEU** bei Jugendlichen: Auskunft aus dem Erziehungsregister (Eintragungen unterhalb von Jugendstrafen, die auf "mangelnden charakterlichen Reifegrad" schliessen lassen)

§5.5.2, 6.1 WaffRNeuRegG

Persönliche Eignung

Kriterien für das Fehlen der persönlichen Eignung

- Geschäftsunfähigkeit
- Alkohol- oder Drogenabhängigkeit
- Psychische Krankheit
- "... wegen in der Person liegenden Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht."

§6.1 WaffRNeuRegG

Der Begriff der "persönlichen Eignung" ist neu im neuen WaffG. Im alten WaffG hat man das alles unter "Zuverlässigkeit" zusammengefasst. Die neue Aufteilung ist mehr als nur eine Spitzfindigkeit in der Formulierung: Während es zum Verlust der Zuverlässigkeit schon "harter Fakten" (also im wesentlichen eines Gerichtsurteils) bedarf, schafft sich der Gesetzgeber besonders mit der letzten Formulierung eine Hintertür. Beispiel: Jemand verwahrt seine Waffen schlampig, wird deswegen aber nicht verurteilt -- die persönliche Eignung kann dennoch angezweifelt werden.

Altersgrenzen für Erwerb und Besitz von Schusswaffen

- Altersgrenze steigt von 18 auf 21 Jahre
 - Ausnahme: Kleinkaliber und Einzellader-Flinten
- Sonderregelung bis 25 Jahre
 - amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über "mentale Eignung zum Waffenbesitz"
 - » Ausnahme 1: Jäger
 - » Ausnahme 2: Kleinkaliber und Einzellader-Flinten ohne Gutachten (ab 18 Jahre)
 - Gilt auch für bereits erteilte WBKs nach altem WaffG, wenn der Erlaubnisinhaber das 25. Lebensjahr am 1. April 2003 noch nicht vollendet hat!

§4.1.1, 6.3, 14.1 WaffRNeuRegG

Zusammengefasst heisst das: Kleinkaliber nach wie vor ab 18 Jahren und ohne Gutachten. Grosskaliber jetzt erst ab 21 Jahre, bis 25 Jahre zudem nur mit Gutachten. Dieses Gutachten müssen auch WBK-Inhaber beibringen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht 25 Jahre alt waren (§58.9). Frist dazu ist bis zum 1. April 2004.

Am Rande bemerkt: Besitzer von GK-Waffen zwischen 18 und 20 Jahren müssen nur ein Gutachten nachreichen, aber nicht um ihre Waffen fürchten -- die bestehende Erlaubnis gilt weiterhin, auch wenn sie nach dem neuen Gesetz nicht erteilt worden wäre.

Bedürfnisnachweis

- Grundsätzliche Anerkennung eines Bedürfnisses für Sportschützen, wenn die schießsportliche Betätigung über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten durch eine Bestätigung des jeweiligen Schießsportverbandes nachgewiesen wird
- Bedürfnis nur noch für Waffen, für die der Verband eines entsprechende Disziplin anbietet
- Individueller Bedürfnisnachweis ohne Erfüllung dieser Kriterien nach wie vor möglich, aber voraussichtlich an sehr hohe Anforderungen geknüpft

§8, 14 WaffRNeuRegG

Bisher genügten 6 Monate schiesssportliche Aktivitäten (= regelmässiges Training der entsprechenden Disziplin), jetzt müssen es 12 Monate sein. Ausserdem muss jetzt **IMMER** der Verband (!) dies bescheinigen.

Dabei darf der Verband nur Bedürfnisbescheinigungen für solche Waffen ausstellen, für die er auch Disziplinen anbietet. Das sollte zwar bisher de facto auch schon so sein, wurde aber bei den Waffen, für die bisher lediglich der Verein ein Bedürfnis bescheinigen musste, bisweilen nicht ganz so eng gesehen.

Interessant ist, dass der Gesetzgeber das "Regelverfahren" für den Bedürfnisnachweis detaillierter geregelt und an höhere Anforderungen geknüpft hat. Gleichzeitig gibt es aber in §8.1 nach wie vor die Möglichkeit, das Bedürfnis individuell darzulegen, wobei die Kriterien eben nicht exakt geregelt sind. Es bleibt abzuwarten, ob das irgendwelche Hintertürchen öffnet.

Kontingente

- Regelbedürfnis: Drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen
- Einläufige Einzellader-Kurzwaffen, Perkussionswaffen, Einzellader-Langwaffen sowie Repetier-Büchsen ohne Kontingentbegrenzung
- Erwerb und Besitz über das Kontingent hinaus ist von dem "Erfordernis für weitere Sportdisziplinen" oder für das "Schießen als Wettkampfsport" abhängig
- Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

§14.2, 14.3 WaffRNeuRegG

Auf den ersten Blick ist diese Regelung nicht mehr als eine Festschreibung gängiger Praxis. Die Tücke liegt im Detail: Bei strengstmöglicher Auslegung des Gesetzes könnte es zum Regelfall werden, dass die Erlaubnis für alles über das Grundkontingent hinausgehende widerrufen wird, wenn kein explizites Bedürfnis mehr (durch Wettkampfteilnahme oder zumindest Ausübung der entsprechenden Disziplin im Training) nachgewiesen werden kann. Konsequenz: Selbst wer einmal sehr aktiv war und entsprechend viele Waffen benötigte, verliert diese möglicherweise (bis auf das Grundkontingent), wenn er längere Zeit pausiert oder den Schiesssport ganz aufgibt.

Gelbe WBK

- Neue gelbe WBK für alle von der Kontingentierung ausgenommenen Waffen, also vor allem jetzt auch Freie Pistole (Einzellader!) und Repetier-Büchsen
- **ABER:** Alte gelbe WBK gilt nicht automatisch für neue Waffenarten! (Es gilt der Text auf der WBK.)

§14.4 WaffRNeuRegG

Bedürfnis

- **NEU:** Einmalige Wiederholungsprüfung des Bedürfnisses nach 3 Jahren
 - Frist gilt ab Erteilung der ersten WBK
 - Geprüft wird die Regelmässigkeit der schiesssportlichen Aktivitäten
 - Konsequenz für alle, die am 1.4.2000 noch keine WBK hatten: Urkunden etc. sammeln, ggf. Protokoll führen

§4.4 WaffRNeuRegG

Es ist unklar, ob diese Regelung wirklich auch WBKs nach dem alten WaffG erfasst -- da jedoch im Zweifelsfall von einer entsprechend strengen Auslegung ausgegangen werden muss, sollten sich alle Schützen, deren WBK jünger als drei Jahre ist, darauf einstellen.

Unklar ist im übrigen auch, wie genau der Nachweis geführt werden soll. Da die Verpflichtung der Vereine und Verbände zum Führen entsprechender Nachweise noch nicht abschliessend geklärt ist, tut der Schütze gut daran, diese selbst zu sammeln.

Altersgrenzen für das Schiessen

Luftdruckwaffen

- ab 12 Jahren
- bis 14 Jahren: nur mit Aufsichtsperson

Scharfe Waffen

- ab 14 Jahren
- bis 16 Jahren: nur mit Aufsichtsperson und Anwesenheit oder schriftl. Einverständnis der Sorgeberechtigten

§27.3 WaffRNeuRegG

Die Altersgrenzen wurden nicht verändert. Aber: An die Aufsichtsperson werden künftig besondere Anforderungen gestellt -- wie diese genau aussehen, ist allerdings unklar. Das Gesetz dazu: "Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen." (§27.3). In der Verordnung wird voraussichtlich auch stehen, dass der Verein diese Eignung der Behörde gegenüber nachweisen muss -- wie, das bleibt offen.

Munition

- Bisher brauchte man für den Erwerb eine Berechtigung, der Besitz war jedoch frei (wenn man die Munition einmal legal erworben hatte)
- **NEU:** Jeglicher Umgang mit der Munition bedarf der Erlaubnis, also auch der Besitz
- Konsequenz: Altbesitz von Munition, für die man keine Erwerbs- und damit keine Besitz-Berechtigung mehr besitzt, muss bis zum 31. August 2003 (unter Nennung der "Munitionsart") bei der Behörde angemeldet werden.

§2.2, 58.1 WaffRNeuRegG

Anmeldung von Altbesitz:

Unklar ist, wie genau die Munition bezeichnet werden muss. Denkbar ist alles von ganz allgemeiner Angabe wie "Munition im Kaliber 9x19" bis hin zu präzisen Angaben von Mengen und Typ wie "1.000 Schuss 9mm S&B Vollmantel 124gr".

Unklar ist ausserdem, ob auch dann der Altbesitz angemeldet werden muss, wenn noch eine gültige Erwerbsberechtigung (und damit Besitzerlaubnis) besteht -- Sinn würde das nicht machen, man könnte das Gesetz jedoch so auslegen. Wir rechnen mit einer Klarstellung durch die Behörden, zumal dafür ja nicht der 1. April sondern der 31. August massgeblich.

Bestimmte Munition

- Hohlspitz-Munition: Wird aller Voraussicht nach nicht mehr verboten und damit erlaubt sein.
- Kleinschrot-Munition: Wird grösstenteils verboten werden (sofern sich das Kaliber in Schreckschuss-Waffen laden lässt).

Anl. 2 Abschnitt 1WaffRNeuRegG

Hohlspitz: Es spricht vieles dafür, dass man das Hohlspitz-Verbot explizit gestrichen hat und das Ganze nicht nur ein "Versehen" war. Möglicher Hintergrund: Die Polizei setzt verstärkt Hohlspitz-Munition (genauer: PEP, Polizei-Einsatz-Patrone, ein Deformationsgeschoss der Firma MEN) ein - und man wollte wohl einen Zustand vermeiden, wo Polizeikräfte mit einer lt. WaffG verbotenen Munition unterwegs sind.

Wesentliche Teile

- **NEU:** Einsteckläufe und Reduzierstücke sind jetzt wesentliche Teile von Schusswaffen und damit auch erlaubnispflichtig
 - Unklar: Anmeldepflicht bei Altbesitz

Aufbewahrung (I)

- Ziel: "verhindern, dass Waffen oder Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen"
- **NEU:** Anforderung an sichere Aufbewahrung erstreckt sich jetzt explizit auf ALLE Waffen, also auch auf Luftdruckwaffen, Messer, Pfefferspray, Elektro-Schocker etc.

§36 WaffRNeuRegG

Fallstrick für WBK-Inhaber: Die nachlässige Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen ist ein Verstoß gegen das WaffG. Für "Normalsterbliche" wird das in der Regel keine nennenswerten Konsequenzen haben, für den WBK-Inhaber kann dies die Aberkennung der persönlichen Eignung und damit den Verlust der WBK zur Folge haben!

Aufbewahrung (II)

- Konkretisierung der Vorschriften zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition
 - bis zu 10 Langwaffen: Stufe-A-Tresor
 - Kurzwaffen: Stufe-B- oder Stufe-0-Tresor
 - Munition: keine explizite Regelung im Gesetz, aber voraussichtlich in der Verordnung (Stahlblechschrank mit Stangenriegelschloss oder gleichwertig)
 - Waffen und Munition zusammen: nur in Stufe-0-Tresor
 - Übergangsfrist bis 31. August 2003
- Möglicherweise Pflicht zum Nachweis der Aufbewahrung

§36 WaffRNeuRegG

Bisher war das Gesetz in diesem Punkt eher vage, eine Konkretisierung erfolgte entweder gar nicht oder nur durch Auflage durch die jeweilige Behörde. Das neue WaffG ist da konkreter und wird wohl per Verordnung noch konkreter werden.

Munition lt. Entwurf der Verordnung: Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis; bei mehr als 10.000 Schuss wird Tresor verlangt!

Unklar ist die Einstufung von Tresoren mit Innenfach (also A-Schrank mit B-Fach oder umgekehrt) hinsichtlich der gemeinsamen Aufbewahrung: Interpretiert man die entsprechende Aufbewahrung (Waffe "B-gesichert", Munition mindestens "A-gesichert") als getrennte Aufbewahrung, ist das auch weiterhin zulässig. Interpretiert man das Ganze als gemeinsame Aufbewahrung, ist es (sinnloserweise) nicht mehr zulässig.

Im Erbfall

- **ABER:** Erbenprivileg in der bekannten Form bleibt nur noch 5 Jahre bestehen, danach:
 - Vererbung nur noch bei Nachweis von Sachkunde und Bedürfnis oder
 - Unbrauchbarmachung der Waffen (ggf. durch Einsatz eines Blockiersystems) oder
 - Vererbung einer Sammlung, wenn der Erbe diese weiterführt
- Am Rande bemerkt: Vererbung ohne Bedürfnis auch an Vermächtnisnehmer und an durch Auflage Begünstigte

§17.3, 20 WaffRNeuRegG

Erbenprivileg heisst: Vererbung setzt nur Zuverlässigkeit und Mindestalter voraus, nicht aber Bedürfnis und Sachkunde

Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte: erlaubt das gezielte Vererben von Waffen an beliebige Personen ("Erbe" meint normalerweise den "Empfänger" des gesamten Erbes); eigentlich nur eine juristische Klarstellung

"Kleiner Waffenschein"

- Erwerb und Besitz von Gas- und Schreckschusswaffen weiterhin ab 18 Jahre frei
- **NEU:** Führen in der Öffentlichkeit ab 1. April 2003 nur mit "kleinem Waffenschein"
 - Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung (ähnlich wie bei WBK)
 - Kein Bedürfnis, keine Versicherung (wie bei "richtigem" Waffenschein)
 - Auf Antrag bei der zuständigen Behörde

§10.4 WaffRNeuRegG

Führen: Das zugriffs- oder schussbereite Mitführen in der Öffentlichkeit.

Die Sache mit den Pumpguns

- Bereits seit Oktober 2002 verboten sind "Vorderschafts-Repetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist".
- Besitz ist ein Verbrechen (= 1 Jahr Mindeststrafe)
- Erlaubt sind weiterhin alle Selbstlade-Flinten sowie Repetierflinten, wenn diese (auch) einen Hinterschaft besitzen

§51.1, Anl. 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, WaffRNeuRegG

Wes Geistes Kind das neue WaffG ist, zeigt kein anderes Beispiel besser als das Verbot der "Pumpguns". Ausgelöst durch die Tat von Erfurt (bei der die vom Täter mitgeführte Vorderschaftsrepetierflinte nicht einmal zum Einsatz kam), war für kurze Zeit von einem VOLLSTÄNDIGEN Verbot von Repetierflinten die Rede. Dann hat man gemerkt, wie unsinnig und unangemessen das ist - und ist zurückgerudert auf eine Ebene, wo man noch was verbieten und somit dem Wähler einen Erfolg suggerieren konnte.

Verbotene Gegenstände

Ab 1. April 2003 zusätzlich verboten sind:

- Wurfsterne
- Spring- und Fallmesser
 - Ausnahme: Klinge springt seitlich aus dem Messer, Klinge ist höchstens 8,5 cm lang, Breite der Klinge in der Mitte mind. 20% der Länge, nur einseitig geschliffen und durchgehender Rücken, der sich zur Schneide hin verjüngt
- Faustmesser
- Butterflymesser

"Schonfrist" bis 31. August 2003

Anl. 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3, WaffRNeuRegG

Wurfsterne: Es gibt KEINEN EINZIGEN Fall, in dem ein Wurfstern bei einer (angezeigten) Straftat verwendet wurde, so das BKA!

Bis zum Ablauf der Schonfrist: Unbrauchbar machen, einem Berechtigten überlassen, bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle abgeben oder Ausnahmegenehmigung beim BKA beantragen (kommt eigentlich für Sammler infrage).

Bedürfnisfremder Umgang

- Umgang mit Waffen wird ausdrücklich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem "vom Bedürfnis umfassten Zweck" anerkannt (z.B. Transport der Sportwaffe zu einem Büchsenmacher zwecks Reparatur)
- **ABER:** Bedürfnisfremder Umgang (vor allem Führen) ist nicht gestattet (z.B. Nutzung der Sportwaffe bei einer Tätigkeit als Türsteher)

§12 WaffRNeuRegG

Inwieweit diese Regelung zum Problem wird, bleibt abzuwarten. So ist zum Beispiel unklar, ob ein Jäger seine Jagdwaffe auch zum Sportschiessen verwenden darf (und umgekehrt, die entsprechende Eignung der Waffe natürlich immer vorausgesetzt).

Anderes Beispiel: Ein Sportschütze möchte seine Waffe zum Selbstschutz mit in sein Wochenendhaus nehmen -- der entsprechende Transport wäre nach neuem WaffG nicht mehr zulässig, da nicht von seinem Bedürfnis gedeckt.

Erfreuliches

- Verleihen von Schusswaffen an andere WBK-Inhaber (!) für höchstens einen Monat ist jetzt ausdrücklich erlaubt
- Pfefferspray bleibt erlaubt (mit Zulassung oder zur Abwehr von Tieren bestimmt; Besitz und Führen ab 14 Jahren erlaubt)
- §37 ("Anscheinswaffenparagrah") fällt weg

§12.1.1 WaffRNeuRegG

Verleihen: Bisher war das eigentlich nicht möglich -- es sei denn, zu Aufbewahrung und Transport.

Pfefferspray: Im Notwehrfall ist der Einsatz gegen Menschen sowieso durch Notwehr gedeckt, auch wenn das Pfefferspray eigentlich zur Tierabwehr bestimmt war. Also im Zweifelsfall immer auf die Gefährdung von Joggern und Spaziergängern durch böse Hunde hinweisen ...

§37 altes WaffG: Verbot von Schusswaffen, die ähnlich wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen (betraf div. Selbstlader-Gewehre)

Weniger Erfreuliches

- Weitergabe von Schusswaffen an Nicht-WBK-Inhaber ist nicht mehr erlaubt, auch nicht zu (nicht-gewerblicher) Aufbewahrung oder Transport
- "Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (§13 GG) wird insoweit eingeschränkt."
- Pause oder Aufgabe des Schiess-Sports => Widerruf der WBK ist wahrscheinlich! (Vereine müssen den Austritt von Mitgliedern melden)

§39, 15.5 WaffRNeuRegG

§45.3 WaffG: "Bei einer Erlaubnis kann (...) im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden." => Der Regelfall ist der Widerruf der Erlaubnis!

Was wahrscheinlich noch kommt

Verordnungen zu ...

- Konkreteren Aufbewahrungsvorschriften (insbesondere einer grösseren Zahl von Schusswaffen)
- Höhere Anforderungen an die Sachkunde

§36.5 WaffRNeuRegG

geplant:

Mehr als 5 Kurzwaffen oder mehr als 10 Langwaffen: Stufe-1-Tresor (völlig hirnrissig, da für bis zu 10 Langwaffen ein lächerlicher A-Schrank reicht)

Mehr als 25 Waffen an einem Ort: Zertifizierte Alarmanlage mit Anbindung an Alarmzentrale -- ein teurer Spass!

Aber: Ausnahmen sind möglich, wenn die Aufbewahrung in einem soliden fensterlosen Raum erfolgt (nach behördlicher Genehmigung)

Was uns noch drohen könnte

Über Verordnung mögliche Verschärfungen:

- Verbot bestimmter Waffen (vor allem Grosskaliber)
- Verbot bestimmter Disziplinen (bedroht ist alles, was nicht "olympisch" ist)

§7.2, 15.7 WaffRNeuRegG

Wer glaubt, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes haben wir Sportschützen erstmal Ruhe, der irrt. Am 4. November, als das Gesetz längst verkündet war, schrieb Ministerialrat Brenneke, im BMI für das WaffG zuständig, in einem Schreiben an die Sportreferenten der Länder noch Sachen wie:

"Nach der Ermächtigungsgrundlage des § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG können im Rahmen der Festlegung der Anforderungen und der Inhalte von Schießsportordnungen bestimmte Schusswaffen von der Ausübung des Schießsports ausgeschlossen werden. Unter Zugrundelegung der Sportordnung des (...) Deutschen Schützenbundes (...), ist festzustellen, dass dort überwiegend olympische Disziplinen (...) mit Kleinkaliberrandfeuerpatronen geschossen werden, bei denen vorwiegend spezielle Sportwaffen zum Einsatz kommen. Vor dem Hintergrund der Aufgabe, erstmals im Rahmen einer Verordnung nach dem Waffengesetz den möglichen Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport prüfen zu müssen, (...) wird (...) die Frage zu klären sein, ob und ggf. in welchem Umfang bzw. unter welchen Voraussetzungen es unter leistungs- und Breitensportlichen Gesichtspunkten als unerlässlich, zumindest aber als wünschenswert angesehen wird, dass (...) Dienst-/Gebrauchspistolen, Dienst-/Gebrauchsrevolver, Dienst-/Gebrauchsgewehre, Ordonnanzgewehre, Vorderschaftrepetierflinten (sog. Pumpguns mit langem Schaft), Selbstladegewehre / Selbstladeflinten (Halbautomaten) (...) vom Schießsport grundsätzlich oder teilweise ausgeschlossen werden sollten."

Was das für GK-Schützen bedeuten würde, liegt auf der Hand. Aber auch alle anderen Schützen sollten sich überlegen, wohin das führt. Früher oder später wird man im BMI feststellen, dass das Kaliber .22 gar nicht so harmlos ist, ja im Gegenteil: besonders gerne von Profi-Killern verwendet wird. Und schwupps, wird auch das verboten. Panikmache? Keineswegs: In England sind scharfe Kurz Waffen ganz verboten, in Japan sogar sämtliche scharfen Waffen. Nichts gegen LuPi und Luftgewehr - aber der Schiesssport würde viel verlieren, wenn es soweit käme.

Erinnern wir uns ...

Was nach Erfurt noch alles diskutiert wurde:

- Generelles Verbot von Grosskaliber-Waffen für Sportschützen
- Generelle Einführung von psychologischen Gutachten als Voraussetzung für den Waffenbesitz
- "Zwangsbespitzelung" von Schützen durch Vereine und Verbände und Meldung "inaktiver Mitglieder"
- Zentrale Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition in Schützenhäusern

und vieles mehr ...

Quo vadis, Waffengesetz?

- "So wenig Waffen wie möglich ins Volk."
- "Mit dem Bedürfnisprinzip soll schließlich auch die Zahl der Schusswaffen möglichst klein gehalten werden."
- "Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, zur Befolgung der Gesetze gegen Bürger eingesetzt zu werden und daher in der Hand von Bürgern kaum geduldet werden können."
- "Schleichende Entwaffnung" durch immer weitere Einschränkungen und Schikane bis zum Totalverbot?
 - Panikmache? Keineswegs: Siehe England, Japan ...

Das Motto "So wenig Waffen wie möglich ins Volk" wird immer wieder als angeführt, wobei teilweise auf ein höchstrichterliches Urteil Bezug genommen wird. Fakt ist, dass zu keinem Zeitpunkt von einem Gericht oder dem Gesetzgeber diese Devise ausgegeben wurde.

"Waffen sind Gegenstände ..." stammt aus der ersten Begründung zum neuen WaffG aus dem Jahr 2001, wurde dann aber klammheimlich wieder entfernt. Die zuständigen Beamten hatten sich offenbar verplappert und zu erkennen gegeben, wes Geistes Kind sie sind.

England: Generelles Verbot von Kurz Waffen nach Amoklauf von Dunblane im Jahr 1997

Japan: Kurz Waffen und Gewehre sind vollständig verboten, nur Schrotflinten sind für Privatpersonen überhaupt erhältlich, und das auch nur für Sportschützen nach umständlicher Antragsprozedur, inkl. psychologischer Untersuchung, Prüfung der Zuverlässigkeit von Antragsteller und Verwandten (!). Selbst für den Besitz von Druckluftwaffen braucht es eine Erlaubnis.

Was tun?

- Gesetze einhalten, um keinen Angriffspunkt zu bieten
- Dem "Forum Waffenrecht" beitreten, spezielle Rechtsschutzversicherung abschliessen
- Aufklärungsarbeit unter Schützen und Nicht-Schützen leisten
- Wahlentscheidungen überdenken ☺

Forum Waffenrecht: siehe www.fwr.de. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Infos und Antragsformulare auszudrucken und mitzunehmen :-))